



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 11.10.2023, Zahl 901-2/2023, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (**1. Nachtragsvorschlagsverordnung 2023**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG, gemäß der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.100.500,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>3.354.900,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	- 254.400,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.491.700,00
<u>Aufwendungen:</u>	€	<u>2.795.700,00</u>
	€	- 304.000,00
<u>Entnahme Haushaltsrücklagen</u>	€	<u>65.000,00</u>
Nettoergebnis nach Entnahme von Haushaltsrücklagen	€	- 239.000,00

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:



Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 85100, 8520, 85300) gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

Mittelverwendungen von investiven Einzelvorhaben innerhalb des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 160.000,00

Anlagen und Beilagen

1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Gemeinde Zell inkl. textlicher Erläuterungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:
Heribert Kulmesch